

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

1. April 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen sind mit Schreiben vom 14. Januar 2015 zur Vernehmlassung zum oben erwähnten Übereinkommen eingeladen worden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt die Gelegenheit dazu gerne mit der Beantwortung des Fragebogens wahr.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme Kanton Aargau

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Dr. Dave Siegrist, Vorsteher Kantonales Steueramt, Tellstrasse 67, 5001 Aarau

Telefon : 062 835 25 31

E-Mail : dave.siegrist@ag.ch

Datum : 1. April 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

☒ JA (weiter bei Frage 2)

☐ NEIN (weiter bei Teil E)

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

☐ JA (weiter bei Teil F)

☒ NEIN (weiter bei Frage 3)

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

☐ Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

☒ Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz/mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

☐ Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

☐ Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

☐ Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

☐ JA (weiter bei Frage 4d)

☐ NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

☐ JA

☐ NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

☐ JA

☐ NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

☐ JA

☐ NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

☐ JA

☐ NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

☐ JA

☐ NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		
Art. 21 Abs. 2	Gemäss Art. 21 Abs. 2 StAhiG dürfen Bankinformationen, die spontan oder im Rahmen eines Amtshilfegesuches ans Ausland übermittelt werden, im Inland nur weiterverwendet werden, soweit sie auch nach schweizerischen Steuerrecht hätten beschafft werden können. Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage eingeräumt, dass die Schweiz mit dieser Regelung eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dagegen haben sich die FDK wie auch die Kantone erfolglos gewehrt. Die Ungleichbehandlung wird mit der Einführung des spontanen (und des automatischen) Informationsaustausches auf weitere steuerpflichtige Personen, die zahlenmässig ein Vielfaches der von den Amtshilfegesuchen Betroffenen ausmacht, ausgeweitet. Deshalb ist auf Art. 21 Abs. 2 StAhiG zu verzichten.	Streichung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG.
Art. 22 Abs. 6	Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs gelieferten Informationen können gemäss dem ergänzten Steueramtshilfegesetz (StAhiG) für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden. Zum Konzept eines Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Partnerstaat möglich sind, wenn sich nach Überprüfung der von ihm gelieferten Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Ohne diese Möglichkeit bleibt der Informationsaustausch auf halbem	Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	Wege stehen. Dies ist gemäss heutiger Gesetzgebung allerdings der Fall. Gemäss Art. 22 Abs. 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuche zu Bankinformationen nur gestellt werden, „soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten“. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. In den bisherigen Gesetzgebungsverfahren haben die FDK und die Kantone immer wieder erfolglos die ersatzlose Streichung des Art. 22 Abs. 6 StAhiG gefordert. Mit der Einführung des spontanen Informationsaustausches und des AIA ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch stossender, so dass mit der vorliegenden Vernehmlassung nochmals deren Aufhebung gefordert wird.	

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

☐ Ja und zwar zu

☐ Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

☐ Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

☐ Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

☐ Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

☐ Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

☐ Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

☐ Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

☐ Ja und zwar:

Begründung:

☐ Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

☐ Ja und zwar:

X Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.